

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,  
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/3507 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste und zweite Quartal 2018 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2017 nach offiziellen Angaben durchschnittlich 10,7 Monate, im Jahr 2016 waren es 7,1 Monate (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/1631 und 18/11262). Asylsuchende aus Russland und Somalia mussten 2017 sogar über 14 Monate auf eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) warten. Die realen Asylverfahrensdauern lagen noch einmal über diesen Werten, denn die Wartezeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird nicht erfasst; 2017 lagen im Durchschnitt 4,2 Monate zwischen Einreise und Asylantragstellung, wobei das erste Asylgesuch nicht immer direkt nach der Einreise gestellt worden sein muss. Am 12. Juli 2018 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Asylsuchende Untätigkeitsklage gegenüber dem BAMF erheben können, wenn über ihren Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden ist – im konkreten Fall war diese auch zulässig, nachdem eine afghanische Asylsuchende auch 22 Monate nach ihrem Asylantrag noch nicht einmal angehört worden war (Bundesverwaltungsgericht – BVerwG – 1 C 18.17). Während Dublin-Verfahren zuletzt deutlich schneller verliefen (1,7 Monate im vierten Quartal 2017, Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 2), verlängerte sich ausgerechnet die durchschnittliche Verfahrensdauer bei unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen auf 13,6 Monate (ebd., Antwort zu Frage 1).

Der Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer kann unter anderem damit erklärt werden, dass 2017 viele Asylverfahren entschieden wurden, die zunächst zurückgestellt worden waren. Angaben der Bundesregierung über durchschnittliche Asylverfahrensdauern von etwa zwei Monaten (so z. B. der ehemalige Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière, dpa vom 16. Juni 2017) weichen von den genannten Durchschnittswerten ab, weil länger andauernde Verfahren dabei unberücksichtigt bleiben. Eine Zeit lang wurden Angaben zur Verfahrensdauer „am aktuellen Rand“ gemacht, dies bezog sich nur auf Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eröffnet und zugleich abgeschlossen worden waren. Diese Angaben zu aktuellen Bearbeitungszeiten wurden zeitweilig abgelöst durch Angaben zur „Verfahrensdauer Neuverfahren“ (vgl.

Bundestagsdrucksache 18/13472, Antworten zu Fragen 10 und 11), die auf Verfahren mit einer Asylantragstellung ab 1. Januar 2017 begrenzt sind. Auch bei einer solchen Betrachtung werden von vornherein überlange Verfahren nicht berücksichtigt (Ende Februar 2018 waren 11 370 Verfahren seit mehr als 15 Monaten anhängig, Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 5). Je länger der Stichtag des 1. Januar 2017 zurückliegt, umso länger werden auch die durchschnittlichen Verfahrensdauern bei so genannten Neuverfahren (bis Ende Februar 2018 war ein Anstieg auf 2,9 Monate feststellbar, Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 24).

Die Verwendung der „aktuellen Bearbeitungszeiten“ lässt sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller vor allem damit erklären, dass die Bundesregierung ihre Ankündigung, die durchschnittliche Asylverfahrensdauer auf maximal drei Monate zu verkürzen, nicht einhalten konnte (vgl. [www.migazin.de/2017/01/13/schoenrechner-ex-bamf-chef-weise/](http://www.migazin.de/2017/01/13/schoenrechner-ex-bamf-chef-weise/)). Auf dem „Flüchtlingsgipfel“ vom Herbst 2015 ([www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss.pdf?__blob=publicationFile)) hatte sich der Bund dazu verpflichtet, „Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen“; unter Beachtung einer verkürzten Wartezeit bis zur Asylantragstellung sollte insgesamt „eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht werden“ (Punkt 4.10.). Obwohl das Wort „Neuverfahren“ in dem Beschluss vom 24. September 2015 nicht vorkommt, behauptet die Bundesregierung, dass sich diese Vereinbarung nur auf Neuverfahren bezogen habe (Bundestagsdrucksache 18/13472, Antwort zu Frage 15). Dies ergibt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller aber keinen Sinn, weil die Verfahrensdauer am „aktuellen Rand“ Mitte 2015 bereits 1,7 Monate betrug (s. o.), so dass die vermeintliche Zielvereinbarung für das Jahr 2016 bei der Beschlussfassung im Herbst 2015 bereits mehr als erreicht gewesen wäre. Zudem musste das Ziel durchschnittlich dreimonatiger Verfahrensdauern (fünf Monate inklusive der Wartezeit bis zur Antragstellung) für das Jahr 2016 im Herbst 2015 als erreichbar erscheinen, da die durchschnittliche Bearbeitungsdauer damals (im dritten Quartal 2015) bei 5,2 Monaten lag (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 4). In einer schriftlichen Vereinbarung vom 3. März 2016 zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem damaligen Leiter des BAMF, Frank-Jürgen Weise, war entsprechend das Ziel vereinbart worden, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der ersten Registrierung bis zum Bescheid im Jahr 2016 auf durchschnittlich fünf Monate zu senken, bei neuen Anträgen auf unter drei Monate (Bundestagsdrucksache 19/185, Antwort zu Frage 16).

Obwohl die Einführung beschleunigter Asylverfahren ein inhaltlicher Schwerpunkt des Asylpakets II war, konnte die Bundesregierung auf Anfrage zu den Erfahrungen mit dieser Neuregelung zunächst keinerlei konkrete Angaben machen (vgl. Antwort zu Frage 4i auf Bundestagsdrucksache 18/12623). Nachfragen ergaben, dass in den Außenstellen Manching und Bamberg, in denen auch beschleunigte Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG) bearbeitet werden, die durchschnittliche Verfahrensdauer mit 8,9 bzw. 7,6 Monaten im zweiten Halbjahr 2016 und 12,9 bzw. 9 Monaten im ersten Halbjahr 2017 (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/13472) nicht merklich kürzer bzw. sogar noch länger war als im bundesweiten Durchschnitt. Auf weitere Nachfrage antwortete die Bundesregierung dann, dass 40 Prozent aller beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG innerhalb von zehn Kalendertagen entschieden würden (Bundestagsdrucksache 19/185, Antwort zu Frage 7). Dem Gesetz nach muss eine Entscheidung in beschleunigten Asylverfahren allerdings „innerhalb einer Woche“ erfolgen (§ 30a Absatz 2 Satz 1 AsylG), d. h. offenkundig werden die meisten der als beschleunigte Asylverfahren begonnenen Verfahren als reguläre Asylverfahren fortgeführt (vgl. § 30a Absatz 2 Satz 2 AsylG). Der weitere Aufenthalt in so genannten besonderen Aufnahmeeinrichtungen ist in diesen Fällen entsprechend § 30a Absatz 3 Satz 1 AsylG nicht mehr

verpflichtend (so auch das Bayerische Verwaltungsgericht München in einem Einzelfall: Beschluss vom 8. Januar 2018, M 3 E 17.5029, S. 14 f.). Zuletzt gab die Bundesregierung bekannt, dass in nur 188 von 1 675 beschleunigten Asylverfahren des Jahres 2017 eine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Wochenfrist getroffen werden konnte – wobei hier die Verfahrensdauern für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten in den BAMF-Standorten Manching und Bamberg als Dauer beschleunigter Asylverfahren gewertet wurden, zu denen nach wie vor keine gesonderte Statistik vorliege (Bundestagsdrucksache 19/1631, Antworten zu Frage 7 und 8).

1. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 bzw. aktuell (bitte, auch im Folgenden, jeweils gesondert angeben), wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend), und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen in diesen Zeiträumen bis zu einer behördlichen bzw. rechtskräftigen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können – soweit vorliegend – den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	9,2
darunter:	
Syrien	5,5
Irak	6,4
Nigeria	11,9
Afghanistan	13,3
Iran	8,1
Türkei	6,9
Georgien	4,3
Eritrea	7,9
Somalia	10,7
Ungeklärt	13,3
Russische Föderation	15,9
Guinea	7,9
Pakistan	12,9
Gambia	17,0
Armenien	8,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2018	
Gesamt	9,2
davon	
Erstanträge	9,3
Folgeanträge	8,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	7,3
darunter:	
Syrien	5,0
Irak	5,8
Nigeria	7,2
Afghanistan	10,2
Iran	6,0
Türkei	5,6
Eritrea	5,5
Somalia	9,7
Ungeklärt	8,5
Russische Föderation	13,0
Georgien	4,0
Guinea	6,5
Pakistan	11,7
Aserbaidshan	5,8
Albanien	3,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2018	
Gesamt	7,3
davon	
Erstanträge	7,4
Folgeanträge	6,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2017	
Herkunftsländer gesamt	13,2
darunter:	
Syrien	10,1
Afghanistan	14,1
Irak	11,0
Iran	12,9
Eritrea	10,4
Somalia	17,2
Albanien	10,9
Pakistan	19,7
Russische Föderation	21,2
Nigeria	18,7
Serbien	14,2
Ungeklärt	14,2
Mazedonien	11,1
Kosovo	14,2
Türkei	13,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2017	
Gesamt	13,2
davon	
Erstanträge	13,2
Folgeanträge	13,3

1. Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	11,9
darunter:	
Afghanistan	15,8
Somalia	6,9
Syrien	14,0
Guinea	6,7
Irak	11,9
Eritrea	7,7
Gambia	7,7
Äthiopien	10,7
Pakistan	13,2
Ungeklärt	9,7
Iran	8,7
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	7,1
Marokko	4,6
Sierra Leone	7,5
Nigeria	9,1

2. Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	8,3
darunter:	
Afghanistan	12,0
Somalia	6,7
Syrien	10,1
Guinea	5,9
Irak	6,7
Eritrea	4,5
Gambia	6,4
Äthiopien	7,8
Sudan (ohne Südsudan)	6,7
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	4,7
Albanien	5,6
Algerien	3,6
Sierra Leone	6,1
Nigeria	9,1
Ungeklärt	9,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2017	
Herkunftsländer gesamt	13,3
darunter:	
Afghanistan	14,9
Syrien	13,8
Irak	12,8
Eritrea	8,7
Somalia	10,9
Guinea	8,2
Ungeklärt	12,8
Äthiopien	12,7
Staatenlos	14,3
Iran	12,7
Pakistan	12,2
Gambia	12,2
Albanien	12,7
Nigeria	9,0
Marokko	9,0

2. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	1,6
darunter:	
Syrien	1,5
Irak	1,3
Nigeria	1,4
Afghanistan	1,2
Iran	2,1
Türkei	1,8
Georgien	1,0
Eritrea	1,4
Somalia	1,4
Ungeklärt	1,4
Russische Föderation	1,8
Guinea	1,4
Pakistan	1,6
Gambia	1,2
Armenien	2,2

2.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Herkunftsländer gesamt	1,5
darunter:	
Syrien	1,8
Irak	1,4
Nigeria	1,2
Afghanistan	1,0
Iran	2,0
Türkei	1,7
Eritrea	1,9
Somalia	1,2
Ungeklärt	1,4
Russische Föderation	1,2
Georgien	1,0
Guinea	1,3
Pakistan	1,6
Aserbaidshan	2,1
Albanien	1,2

3. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in so genannten Ankunftscentren, in Entscheidungszentren, in den Außenstellen oder der Zentrale entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunfts-zentrum entschieden wurden – in Monaten
Gesamt	8,1
darunter:	
Syrien	4,5
Irak	5,8
Nigeria	12,4
Afghanistan	13,4
Iran	6,3
Türkei	5,6
Georgien	3,4
Eritrea	7,1
Somalia	10,0
Ungeklärt	13,4
Russische Föderation	14,4
Guinea	6,9
Pakistan	10,7
Gambia	21,1
Armenien	9,3

2.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszenrum entschieden wurden – in Monaten
Gesamt	7,1
darunter:	
Syrien	4,1
Irak	5,6
Nigeria	7,6
Afghanistan	10,4
Iran	6,2
Türkei	5,2
Eritrea	5,3
Somalia	10,7
Ungeklärt	9,0
Russische Föderation	11,8
Georgien	2,9
Guinea	8,2
Pakistan	10,2
Aserbaidshjan	9,5
Albanien	2,8

1.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	13,2
darunter	
Syrien	7,0
Irak	8,7
Nigeria	17,2
Afghanistan	17,3
Iran	12,6
Türkei	15,5
Georgien	6,5
Eritrea	6,9
Somalia	18,3
Ungeklärt	11,6
Russische Föderation	2,6
Guinea	14,4
Pakistan	18,1
Gambia	18,9
Armenien	32,7

2.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	9,7
darunter	
Syrien	6,3
Irak	8,1
Nigeria	14,9
Afghanistan	15,4
Iran	11,0
Türkei	0,0
Eritrea	5,2
Somalia	19,3
Ungeklärt	8,2
Russische Föderation	5,9
Georgien	11,9
Guinea	11,2
Pakistan	18,5
Aserbaidshjan	4,5
Albanien	11,8

1.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	9,2
darunter:	
Syrien	10,5
Irak	7,9
Nigeria	17,0
Afghanistan	8,4
Iran	44,8
Türkei	29,6
Georgien	11,8
Eritrea	21,1
Somalia	34,6
Ungeklärt	16,2
Russische Föderation	12,6
Guinea	3,7
Pakistan	29,9
Gambia	7,0
Armenien	7,3

2.Quartal 2018	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	7,1
darunter:	
Syrien	7,3
Irak	5,3
Nigeria	7,4
Afghanistan	9,1
Iran	23,1
Türkei	17,4
Eritrea	9,6
Somalia	39,4
Ungeklärt	17,5
Russische Föderation	4,2
Georgien	5,1
Guinea	5,0
Pakistan	34,8
Aserbaidshan	8,7
Albanien	5,9

4. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und die absolute Zahl der Entscheidungen in den jeweiligen Einrichtungen nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt (in Monaten)	4,3	4,9
davon		
Syrien	2,6	3,8
Irak	2,7	4,6
Nigeria	3,4	5,5
Afghanistan	8,8	6,5
Iran	2,7	4,5
Türkei	1,6	4,3
Georgien	1,2	2,3
Eritrea	4,3	4,1
Somalia	5,6	4,9
Ungeklärt	5,8	9,2
Russische Föderation	9,1	7,6
Guinea	4,4	3,5
Pakistan	7,3	5,5
Gambia	10,8	4,3
Armenien	6,1	5,2

Folgende Zahlen beziehen sich auf Entscheidungen, bei denen eine Anhörung durchgeführt wurde:

1. Quartal 2018 Organisationseinheit	Anzahl Personen (Anhörung-Entscheidungen)
Gesamt	33.600
davon	
Entscheidungszentrum Ost	3.044
DU 6 Bayreuth	2.853
DU 5 Dortmund	2.115
AS Zirndorf	1.549
AZ Gießen – Offenbach	1.375
AZ Gießen	1.104
AS Dortmund	945
AS München	816
AZ Bielefeld	797
AZ Halberstadt	760
AZ Münster	665
AZ Bonn	555
AZ Bamberg	550
AZ Berlin	543
AZ Trier	535
DU 4 Berlin	514
AZ Suhl	511
AS Berlin	502
Entscheidungszentrum West	498
AZ Heidelberg	496
Entscheidungszentrum Südwest	495
AZ Chemnitz	491
AS Düsseldorf	461
AS Regensburg	448
AZ Hamburg	418
AS Deggendorf	407
AS Schweinfurt	396
AS Essen	394
AZ Stern-Buchholz	384
AZ Eisenhüttenstadt	383
AZ Dresden	383
AS Büdingen	373
AZ Bramsche	364

1. Quartal 2018 Organisationseinheit	Anzahl Personen (Anhörung-Entscheidungen)
Gesamt	33.600
davon	
AS Eisenhüttenstadt	361
AZ Mönchengladbach	357
AZ Lebach	329
AS Neumünster-Boostedt	329
AZ Dortmund	327
AS Ellwangen	298
AS Augsburg	298
Entscheidungszentrum Süd	295
AS Karlsruhe 1	285
AS Karlsruhe 2	280
AS Trier	277
AS Kiel	265
AZ Leipzig	263
AS Neustadt	262
AZ Bremen	260
AS Nostorf-Horst	254
AZ Neumünster-Haart	253
AS Mühlhausen/Th.	249
AS Diez	225
AS Freiburg	210
AS Oldenburg	197
AS Friedland	187
AS Sigmaringen	177
AZ Bad Fallingbostal	158
AS Manching	127
AS Rendsburg	121
AS Braunschweig	115
AS Jena/Hermsdorf	114
AS Frankfurt/Flughafen	114
AS Ingelheim/Bingen	108
AS Kusel	93
AZ Glückstadt	91
DU 2 Nürnberg	78
AS Hermeskeil	60
AS Reutlingen	14

1. Quartal 2018 Organisationseinheit	Anzahl Personen (Anhörung-Entscheidungen)
Gesamt	33.600
davon	
AS Bad Berleburg	12
240 Nürnberg	9
AS Burbach	8
NUL	7
Zustellzentrum Bonn	6
GA 2 Nürnberg	2
DU 3 Dublinverfahren	1

2. Quartal 2018	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt (in Monaten)	3,5	4,0
davon		
Syrien	2,2	2,6
Irak	2,5	3,7
Nigeria	2,6	3,6
Afghanistan	5,4	5,7
Iran	2,0	3,8
Türkei	1,2	3,9
Eritrea	2,8	3,0
Somalia	5,4	5,0
Ungeklärt	2,9	7,0
Russische Föderation	6,9	6,2
Georgien	1,7	2,1
Guinea	3,2	3,3
Pakistan	9,0	5,7
Aserbaidshon	2,8	4,3
Albanien	1,1	2,1

Folgende Zahlen beziehen sich auf Entscheidungen, bei denen eine Anhörung durchgeführt wurde:

2. Quartal 2018 Organisationseinheit	Anzahl Personen (Anhörung-Entscheidungen)
Gesamt	31.864
davon	
DU 6 Bayreuth	3.377
DU 5 Dortmund	2.296
Entscheidungszentrum Ost	1.617
AZ Gießen	1.241
AS Zirndorf	1.188
AZ Gießen – Offenbach	1.039
AZ Heidelberg	1.008
AZ Bielefeld	957
AS Dortmund	885
DU 4 Berlin	865
AZ Berlin	731
AS München	712
AS Essen	660
AS Berlin	620
AZ Bonn	608
AZ Bad Fallingb. Ostel	606
AZ Bamberg	569
AZ Dresden	559
AZ Hamburg	555
AZ Suhl	528
AZ Halberstadt	495
AZ Bramsche	491
AZ Dortmund	465
AZ Trier	447
AZ Neumünster-Haart	425
AZ Münster	418
AZ Leipzig	416
AS Neumünster-Boostedt	413
AS Deggendorf	409
AZ Chemnitz	396
AZ Lebach	396
AS Schweinfurt	364
AS Augsburg	362
AS Regensburg	345

2. Quartal 2018 Organisationseinheit	Anzahl Personen (Anhörung-Entscheidungen)
Gesamt	31.864
davon	
AZ Eisenhüttenstadt	337
AZ Mönchengladbach	306
AZ Stern-Buchholz	285
AS Nostorf-Horst	279
AS Trier	276
AS Eisenhüttenstadt	272
AS Kiel	248
AS Diez	245
AS Frankfurt/Flughafen	225
AS Karlsruhe 1	223
AS Ellwangen	218
AS Bidingen	213
AS Oldenburg	211
AS Karlsruhe 2	197
AS Neustadt	191
AS Sigmaringen	184
AZ Bremen	179
AS Friedland	170
AS Freiburg	168
AS Manching	154
AS Mühlhausen/Th.	123
AS Düsseldorf	109
AS Ingelheim/Bingen	106
AS Jena/Hermsdorf	92
Entscheidungszentrum West	81
AS Rendsburg	79
AS Braunschweig	66
AS Hermeskeil	62
Entscheidungszentrum Südwest	38
Entscheidungszentrum Süd	20
AS Reutlingen	19
233 Nürnberg	10
240 Nürnberg	6
DU 2 Nürnberg	6
Zustellzentrum Bonn	2
GA 2 Nürnberg	1

5. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren waren Ende Juni 2018 bzw. zum letzten Stand seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren im BAMF und wie viele Alt- bzw. Neuverfahren waren zuletzt anhängig?

Angaben zu den anhängigen Verfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.06.2018	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	26.005	26.509	14.059	6.842	5.834	5.245	3.334	1.036	52.514
darunter:									
Syrien	7.403	8.050	3.255	922	726	641	440	36	15.453
Irak	2.533	3.534	1.866	572	456	392	255	38	6.067
Nigeria	1.766	1.619	892	505	423	374	261	103	3.385
Afghanistan	1.784	1.981	1.375	937	842	784	449	50	3.765
Iran	1.648	907	452	215	186	176	104	20	2.555
Türkei	1.745	1.510	815	306	257	237	124	49	3.255
Eritrea	992	739	383	209	171	148	82	31	1.731
Somalia	865	1.343	911	585	502	444	266	109	2.208
Ungeklärt	740	1.004	617	463	415	387	303	92	1.744
Russische Föd.	607	574	371	235	203	174	102	72	1.181

Zum Stand des 30. Juni 2018 waren 47 269 Verfahren von Personen mit einem Antragsdatum ab dem 1. Januar 2017 sowie 5 245 Verfahren mit einem Antragsdatum vor dem 1. Januar 2017 anhängig.

6. Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Informationen darüber vorliegen, ob ein Antragsteller mit Antrag im Jahr 2018 und einem länger zurückliegenden Einreisedatum zum Zweck der Asylantragstellung oder zu einem anderen Zweck eingereist ist.

1. Quartal 2018	Dauer in Monaten
Gesamt	3,7
darunter	
Syrien	6,7
Irak	4,2
Nigeria	1,9
Afghanistan	4,4
Iran	1,7

2. Quartal 2018	Dauer in Monaten
Gesamt	3,9
darunter:	
Syrien	7,0
Irak	4,0
Nigeria	1,6
Afghanistan	3,7
Iran	1,7

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung bzw. können fachkundige Bundesbedienstete des BAMF inzwischen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren), zur durchschnittlichen Verfahrensdauer und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG machen (bitte soweit möglich nach Außenstellen, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und dem ersten bzw. zweiten Quartal 2018 differenzieren)?

Das BAMF führt keine gesonderte Statistik zu beschleunigten Verfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG). Es wird auf die Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 19/1631 (Antwort zu Frage 7) verwiesen.

Beschleunigte Verfahren wurden im ersten und zweiten Quartal 2018 in den Dienststellen Bamberg und Manching bearbeitet. Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Entscheidungen im 1. Q 2018	46.826	40.932	5.894	73.222	1.070	10.367	8.179	4.048	27.465	22.093
davon sicherere HKL	3.541	1.909	1.632	4.670	0	18	18	61	2.430	2.143
davon Beschleunigte Verfahren	159	135	24	156	0	0	1	1	104	50
Anteil	4,5%	7,1%	1,5%	3,3%	0,0%	0,0%	5,6%	1,6%	4,3%	2,3%

1. Quartal 2018 nach HKL	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Insgesamt	159	135	24	156	-	-	1	1	104	50
davon										
Albanien	44	40	4	45	-	-	-	-	36	9
Bosnien und Herzegowina	6	4	2	11	-	-	-	-	5	6
Montenegro	2	2	-	2	-	-	-	-	2	-
Mazedonien	26	22	4	24	-	-	-	-	11	13
Kosovo	14	8	6	19	-	-	-	1	10	8
Serbien	27	24	3	29	-	-	-	-	18	11
Ghana	23	20	3	11	-	-	-	-	11	-
Senegal	17	15	2	15	-	-	1	-	11	3

1. Quartal 2018 nach AS	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Insgesamt	159	135	24	156	-	-	1	1	104	50
davon										
AS Manching	50	39	11	46	-	-	-	1	30	15
AZ Bamberg	109	96	13	110	-	-	1	-	74	35

1. Quartal 2018 HKL/AS	AS Manching	AZ Bamberg	Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten bei beschl. Verfahren
Durchschn. Bearbeitungsdauer in Monaten	2,0	2,3	2,2
davon			
Albanien	1,5	0,8	1,1
Bosnien und Herzegowina	1,6	0,5	0,9
Ghana	-	1,6	1,6
Kosovo	5,1	2,7	3,6
Mazedonien	0,9	2,2	1,9
Montenegro	-	1,1	1,1
Senegal	-	7,2	7,2
Serbien	1,6	1,7	1,7

2. Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Entscheidungen im 2.Q 2018	41.847	36.523	5.324	52.133	602	7.380	5.908	2.104	17.752	18.387
davon sichere HKL	2.505	1.433	1.072	3.075	2	4	5	28	1.575	1.461
davon Beschleunigte Verfahren	106	92	14	155	0	0	-	-	112	43
Anteil	4,2%	6,4%	1,3%	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	7,1%	2,9%

2. Quartal 2018 nach HKL	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Insgesamt	106	92	14	155	-	-	-	-	112	43
davon										
Albanien	14	13	1	22	-	-	-	-	13	9
Bosnien und Herzegowina	6	6	-	9	-	-	-	-	6	3
Mazedonien	29	20	9	48	-	-	-	-	38	10
Kosovo	6	5	1	8	-	-	-	-	4	4
Serbien	10	10	-	37	-	-	-	-	24	13
Ghana	25	25	-	15	-	-	-	-	15	-
Senegal	16	13	3	16	-	-	-	-	12	4

2. Quartal 2018 nach AS	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folge- anträge	Entschei- dungen insgesamt	Asylberech- tigung Art 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
Insgesamt	106	92	14	155	-	-	-	-	112	43
davon										
AS Manching	32	22	10	52	-	-	-	-	29	23
AZ Bamberg	74	70	4	103	-	-	-	-	83	20

2. Quartal 2018 HKL/AS	AS Manching	AZ Bamberg	Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten bei beschl. Verfahren
Durchschn. Bearbeitungs-dauer in Monaten	1,4	2,0	1,8
davon			
Albanien	0,9	1,4	1,1
Bosnien und Herzegowina	-	0,5	0,5
Ghana	-	2,3	2,3
Kosovo	1,4	1,6	1,6
Mazedonien	1,7	1,0	1,3
Senegal	-	5,2	5,2
Serbien	1,4	1,8	1,7

8. Wie viele der beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 innerhalb einer Woche, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb eines Monats, innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb von sechs oder mehr als sechs Monaten entschieden (bitte auch nach Organisationseinheiten und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Auswertung bezieht sich auf Kalendertage.

1. Quartal 2018 HKL	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Albanien	10	11	6	17	1	45
Bosnien und Herzegowina	1	2	6	2	0	11
Ghana	1	2	1	7	0	11
Kosovo	3	2	8	4	2	19
Mazedonien	3	5	3	13	0	24
Montenegro	0	1	0	1	0	2
Senegal	1	1	2	6	5	15
Serbien	3	1	5	20	0	29
Gesamt	22	25	31	70	8	156

1. Quartal 2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
AS Manching	11	2	10	21	2	46
AZ Bamberg	11	23	21	49	6	110
Gesamt	22	25	31	70	8	156

2. Quartal 2018 HKL	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Albanien	4	10	3	5	0	22
Bosnien und Herzegowina	0	6	3	0	0	9
Ghana	0	2	5	7	1	15
Kosovo	0	1	0	7	0	8
Mazedonien	5	12	10	21	0	48
Senegal	1	2	5	4	4	16
Serbien	5	0	9	23	0	37
Gesamtergebnis	15	33	35	67	5	155

2. Quartal 2018	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
AS Manching	12	14	6	20	0	52
AZ Bamberg	3	19	29	47	5	103
Gesamt	15	33	35	67	5	155

9. Wieso hat sich die Bearbeitung in beschleunigten Verfahren nach Einschätzung des BAMF in Manching und Bamberg „bewährt“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/185, Antwort zu Frage 7), obwohl beschleunigte Asylverfahren eigentlich innerhalb einer Woche entschieden werden müssen (§ 30a Absatz 2 AsylG), während in den genannten Außenstellen im Jahr 2017 diese Wochenfrist nur in etwa 10 Prozent aller Verfahren von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten eingehalten werden konnte (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 7; die Sammelantwort zu den Fragen 9 bis 13 auf dieser Drucksache beantwortet diese Frage nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ausreichend) – und wie ist vor dem Hintergrund, dass die Wochenfrist nur in etwa einem Zehntel der Fälle eingehalten werden konnte, die Aussage der Bundesregierung zu verstehen, die Wochenfrist würde „eingehalten, sofern keine Besonderheiten auftreten“ (ebd.)?

Es wird zunächst auf die einleitenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 7 hingewiesen. Die dort aufgeführten statistischen Angaben zeigen den Anteil der aus sicheren Herkunftsländern stammenden Antrags-/Entscheidungszahlen (nach Bearbeitungsdauer und Dienststelle). Während der Antragsbearbeitung können einzelfallbezogene Besonderheiten auftreten, die dazu führen, dass nur eine Teilmenge der zunächst als beschleunigte Verfahren identifizierten Asylverfahren

auch als solche innerhalb einer Woche beschieden werden können. Zu diesen Besonderheiten zählen insbesondere

- die notwendige Klärung der Zuständigkeit bei einer möglichen Schutzgewährung in einem Drittstaat sowie die Klärung von Dublin-Bezügen und die damit in Verbindung stehenden Fristen,
- ein erhöhter Bearbeitungsaufwand durch die von Antragstellern gemachten Angaben von Erkrankungen,
- zusätzliche Anforderungsbedarfe entscheidungsrelevanter Dokumente und Übersetzungen sowie ein erhöhter Prüfaufwand zur Klärung der Herkunft bei Antragstellern ohne Identitätsnachweise. Zudem ist es je nach Antragsaufkommen und Einzelfallkonstellation möglich, dass für einen gewissen Zeitraum vermehrt Verfahren mit erhöhtem Klärungsbedarf bearbeitet werden müssen und dies einen Verfahrensabschluss erst nach Ablauf der Wochenfrist bedingt.

Dennoch hat sich die entsprechende Bearbeitung der Asylanträge im beschleunigten Verfahren bewährt. Diese Einschätzung bezieht sich nämlich nicht nur auf die exakte Einhaltung der Wochenfrist, sondern auch auf den insgesamt effizient gestalteten Prozess der Verfahrensbearbeitung. Gewinnbringend gestaltet sich insbesondere die örtliche Nähe zu den Landesbehörden. Prozessoptimierungen sind aufgrund kurzer Wege und direkter Abstimmungsmöglichkeiten schnell umsetzbar. Es bestehen direkte Kommunikationswege zwischen den beteiligten Akteuren.

10. Ist vor dem Hintergrund des Umstands, dass beschleunigte Asylverfahren offenkundig mehrheitlich nicht innerhalb der Wochenfrist nach § 30a Absatz 2 AsylG abgeschlossen werden können (s. o.), die Vermutung zutreffend, dass die Mehrheit der als beschleunigte Asylverfahren begonnenen Verfahren als nicht beschleunigte Verfahren fortgeführt werden, wie es § 30a Absatz 2 Satz 2 AsylG vorsieht (bitte darlegen, die Sammelantwort zu den Fragen 9 bis 13 auf Drucksache 19/1631 beantwortet diese Frage nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ausreichend)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Inwieweit zeigen nach Auffassung der Bundesregierung die vorhandenen Erfahrungen und Zahlen, dass die gesetzliche Neuregelung beschleunigter Asylverfahren gemäß § 30a AsylG in der Praxis wenig relevant (geringe absolute Fallzahl) und kaum innerhalb der vorgesehenen Wochenfrist durchführbar ist, und was sind nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe hierfür (bitte darlegen, die Sammelantwort zu den Fragen 9 bis 13 auf Drucksache 19/1631 beantwortet diese Frage nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller nicht ausreichend)?

Die Neuregelung beschleunigter Verfahren ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Baustein einer effizienten Asylantragsbearbeitung. Die Höhe der absoluten Fallzahl ist für die Beurteilung nachrangig, da sie insbesondere von den individuellen Zugängen an Asylsuchenden und den Besonderheiten der Einzelfälle abhängt. Insgesamt ist das Ziel eine effiziente Fallbearbeitung. Jene Verfahren, die eine finale Bearbeitung innerhalb der Wochenfrist zulassen, werden abgeschlossen. Diejenigen Verfahren, die nicht innerhalb der Wochenfrist abgeschlossen werden können, werden unter Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich abgeschlossen. Zu den Gründen der Nichteinhaltung der Wochenfrist wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Was folgt rechtlich und in der Praxis daraus, wenn eine Entscheidung in beschleunigten Asylverfahren nicht innerhalb einer Woche getroffen werden kann und die Verfahren dann als nicht beschleunigte Verfahren fortgeführt werden (bitte ausführen), und werden die Betroffenen in diesen Fällen insbesondere aus den besonderen Aufnahmeeinrichtungen „entlassen“ und in reguläre Aufnahmeeinrichtungen „überführt“, wie es sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zwingend aus § 30a Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 30a Absatz 1 und § 5 Absatz 5 AsylG ergibt (bitte genau die Rechtsgrundlage aus Sicht der Bundesregierung erläutern; Wiederholung der Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1631, weil der Verweis der Bundesregierung auf die Zuständigkeit der Länder bei der Unterbringung die Frage nach der Rechtsgrundlage und den rechtlichen und praktischen Folgen aus Sicht der Bundesregierung nicht beantwortet, und die Fragestellerinnen und Fragesteller zudem davon ausgehen, dass die Bundesregierung bzw. das ihr unterstellte BAMF aufgrund der engen Zusammenarbeit der Bundes- und Landesbehörden in Manching und Bamberg wissen, ob die angefragte „Überführung“ von der besonderen Aufnahmeeinrichtung in die reguläre Aufnahmeeinrichtung erfolgt, wenn nicht innerhalb der Wochenfrist entschieden werden kann)?

Zentrales Anliegen des § 30a AsylG ist es, die Asylverfahren binnen Wochenfrist abzuwickeln und damit ein schnelles sowie faires Asylverfahren insbesondere für Asylantragsteller mit nur geringen Erfolgchancen sicherzustellen. Gelingt die Einhaltung der Wochenfrist nicht, werden seitens des BAMF alle notwendigen Maßnahmen für eine Weiterbearbeitung der Verfahren veranlasst. Sobald ggf. vorliegende Hinderungsgründe für die Weiterbearbeitung ausgeräumt sind, wird die Verfahrensbearbeitung fortgesetzt. Dem Asylantragsteller entstehen indes keine Nachteile, weil sein Asylverfahren als reguläres Verfahren fortgeführt wird.

Eine Verpflichtung der Länder, Asylbewerber, deren Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fortgeführt wird, aus der besonderen Aufnahmeeinrichtung zu „entlassen“ und in eine andere Aufnahmeeinrichtung zu „überführen“, kann den gesetzlichen Regelungen nicht entnommen werden. Nach diesen ist lediglich zwingend vorgegeben, dass beschleunigte Verfahren nur in BAMF-Außenstellen durchgeführt werden können, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind (§ 30a Absatz 1 AsylG).

13. Wie viele Verfahren wurden im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 in Außenstellen, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet sind, insgesamt geführt (bitte auch nach Außenstellen differenzieren), wie viele dieser Verfahren betrafen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller bzw. welche sonstigen Staatsangehörigen waren betroffen (bitte differenzieren), wie lang war die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in den genannten Außenstellen insgesamt bzw. für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten, und was waren die Ergebnisse dieser Verfahren (bitte so differenziert wie möglich nach Schutzstatus, Ablehnung usw. darlegen und auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können, soweit hierzu Informationen vorliegen, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AS Manching 1.Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
alle HKL	241	223	18	300	-	6	3	8	214	69
davon										
Albanien	16	14	2	16	-	-	-	-	13	3
Bosnien und Herzegowina	3	1	2	4	-	-	-	-	3	1
Mazedonien	12	9	3	5	-	-	-	-	2	3
Kosovo	3	2	1	7	-	-	-	1	4	2
Serbien	16	13	3	14	-	-	-	-	8	6

AZ Bamberg 1. Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
alle HKL	978	929	49	1.057	61	117	209	9	503	158
davon										
Albanien	28	26	2	29	-	-	-	-	23	6
Bosnien und Herzegowina	3	3	-	7	-	-	-	-	2	5
Montenegro	2	2	-	2	-	-	-	-	2	-
Mazedonien	14	13	1	19	-	-	-	-	9	10
Kosovo	11	6	5	12	-	-	-	-	6	6
Serbien	11	11	-	15	-	-	-	-	10	5
Ghana	23	20	3	11	-	-	-	-	11	-
Senegal	17	15	2	15	-	-	1	-	11	3
ungeklärt	1	1	-	1	-	-	-	-	1	-

Durchschnitt. Bearbeitungsdauer in Monaten für 1. Quartal 2018	AS Manching	AZ Bamberg
alle HKL	7,8	4,4
davon		
Albanien	1,5	0,8
Bosnien und Herzegowina	1,6	0,5
Ghana	-	1,6
Kosovo	5,1	2,7
Mazedonien	0,9	2,2
Montenegro	-	1,1
Senegal	-	7,2
Serbien	1,6	1,7
Staatenlos	-	61,7
Ungeklärt	-	0,8

AS Manching 2. Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgean- träge	Entschei- dungen insgesamt	Asylberech- tigung Art 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
alle HKL	404	389	15	280	-	9	1	15	194	61
davon										
Albanien	11	10	1	14	-	-	-	-	5	9
Mazedonien	11	3	8	23	-	-	-	-	13	10
Kosovo	5	4	1	1	-	-	-	-	1	-
Serbien	5	5	-	14	-	-	-	-	10	4

AZ Bamberg 2. Quartal 2018	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgean- träge	Entschei- dungen insgesamt	Asylberech- tigung Art 16a GG	Flüchtlings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
alle HKL	676	630	46	871	50	36	231	9	408	137
davon										
Albanien	3	3	-	8	-	-	-	-	8	-
Bosnien und Herzegowina	6	6	-	9	-	-	-	-	6	3
Mazedonien	18	17	1	25	-	-	-	-	25	-
Kosovo	1	1	-	7	-	-	-	-	3	4
Serbien	5	5	-	23	-	-	-	-	14	9
Ghana	25	25	-	15	-	-	-	-	15	-
Senegal	16	13	3	16	-	-	-	-	12	4
Staatenlos	1	1	-	1	-	1	-	-	-	-
Ungeklärt	3	1	2	2	-	-	1	-	1	-

Durchschnitt .Bearbeitungsdauer in Monaten für das 2.Quartal 2018	AS Manching	AZ Bamberg
alle HKL	5,1	3,7
davon		
Albanien	0,9	1,4
Bosnien und Herzegowina	-	0,5
Ghana	-	2,3
Kosovo	1,4	1,6
Mazedonien	1,7	1,0
Senegal	-	5,2
Serbien	1,4	1,8
Staatenlos	-	1,9
Ungeklärt	-	12,0

14. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten in allen Organisationseinheiten des BAMF im ersten bzw. zweiten Quartal 2018, wie lang war sie in diesen Zeiträumen in den Organisationseinheiten, Münster, Mönchengladbach und Heidelberg (bitte jeweils auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Quartal 2018 Organisationseinheiten	AZ Münster	AZ Mönchen- gladbach	AZ Heidelberg	alle Organisations- einheiten
alle HKL (in Monaten)	8,2	4,4	3,3	9,2
davon				
Albanien	1,1	1,8	1,8	3,2
Bosnien und Herzegowina	1,3	0,6	0,6	2,7
Ghana	17,4	5,5	6,9	10,6
Kosovo	16,2	0,5	4,0	9,2
Kroatien	0,0	45,6	0,0	37,9
Mazedonien	3,8	2,6	0,5	2,9
Montenegro	0,1	0,7	0,0	3,5
Polen	19,9	0,0	0,0	33,8
Senegal	15,5	0,0	0,0	13,3
Serbien	1,0	1,2	1,0	3,0

2. Quartal 2018 Organisationseinheiten	AZ Münster	AZ Mönchen- gladbach	AZ Heidelberg	alle Organisations- einheiten
alle HKL (in Monaten)	5,5	3,9	3,0	7,3
davon				
Albanien	2,1	2,0	0,5	3,3
Bosnien und Herzegowina	0,6	0,4	1,3	1,1
Ghana	1,9	7,6	4,9	7,0
Italien	11,3	0,0	0,0	15,9
Kosovo	3,3	0,5	2,4	5,7
Mazedonien	6,2	1,5	0,6	3,5
Montenegro	1,9	0,0	0,4	1,9
Senegal	0,0	0,0	2,0	9,3
Serbien	1,0	0,6	1,1	3,3

15. Welche der auf Bundestagsdrucksache 19/1631 in der Antwort zu Frage 20 genannten Ankunftszentren oder vergleichbare Einrichtungen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung künftig als „AnKER“-Zentren („AnKER“ = Ankunft, Entscheidung, Rückführung) agieren, wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung des „AnKER“-Konzepts (bitte ausführen), und inwieweit ist es mit dem Koalitionspartner SPD und insbesondere mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz abgestimmt, dass die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene „unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung“ nicht durch unabhängige Nichtregierungsorganisationen oder Wohlfahrtsverbände, sondern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen soll (bitte darlegen und den letzten Stand der Planung bzw. Umsetzung schildern)?

In die konkrete Umsetzung der AnKER-Einrichtungen wollen der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen Anfang August 2018 gehen. Bezogen auf die in der Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/1631 genannten Ankunftszentren wären Bamberg in Bayern und Dresden in Sachsen zu nennen. Neben Bamberg gibt es in Bayern derzeit insgesamt sechs weitere Anker-Einrichtungen, so auch in Schweinfurt, Regensburg, Deggendorf, Zirndorf, Manching und Donauwörth. Gespräche mit weiteren Bundesländern, wie z. B. das Saarland, sind zum Teil bereits fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Grundsätzliche Vorstellungen zu AnKER-Einrichtungen ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag. Aus Rücksichtnahme auf die föderale Struktur und den unterschiedlichen Verwaltungsaufbau der Länder wurde bisher auf weitergehende Vorgaben verzichtet. Den Ländern soll vielmehr ein großer Spielraum zur Ausgestaltung überlassen sein. Eine darüber hinausreichende Konzeption wurde bislang auch mit Blick auf die Startphase des Vorhabens nicht erstellt. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung kann nach Auffassung des BMI durch im BAMF zuständige Stellen, die unabhängig von den Entscheidern arbeiten, sichergestellt werden. Eine Meinungsbildung dazu hat innerhalb der Bundesregierung nicht stattgefunden.

16. An welchen BAMF-Standorten werden für bestimmte Fallgruppen oder in bestimmten Konstellationen Schnellverfahren (Entscheidung innerhalb von zwei bzw. wenigen Tagen nach Asylantragstellung) durchgeführt, welche Regelungen gibt es hierzu, nach welchen Kriterien werden solche Verfahren ausgewählt und eingeleitet und welchen Umfang haben sie in der Praxis (bitte ausführen)?

Der Begriff „Schnellverfahren“ wurde im Rahmen früherer Überlegungen im Zusammenhang mit einer möglichen Ankunftscentrumskonzeption verwendet, aber nicht umgesetzt. Insofern wird unter diesem konkreten Begriff aktuell kein Verfahren durchgeführt.

17. Wie lang war im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 bzw. zum letztmöglichen Zeitpunkt die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden (bitte Angaben zum „aktuellen Rand“ machen, auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.10.2017	
1. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	1,7
darunter:	
Syrien	1,8
Irak	1,8
Nigeria	1,7
Afghanistan	1,7
Iran	2,0
Türkei	2,4
Eritrea	1,6
Somalia	1,7
Ungeklärt	1,6
Russische Föderation	1,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.01.2018	
2. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	1,3
darunter:	
Syrien	2,1
Irak	2,0
Nigeria	1,6
Afghanistan	1,6
Iran	2,0
Türkei	2,2
Eritrea	1,6
Somalia	1,6
Ungeklärt	1,8
Russische Föderation	1,7

18. Wie lang war im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 bzw. zum letztmöglichen Zeitpunkt die Verfahrensdauer bei Neuverfahren („Asylantragstellung ab 1. Januar 2017“, bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass der zuletzt feststellbare Anstieg der Verfahrensdauer bei Neuverfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 24) auch auf einen statistischen Effekt zurückzuführen ist, dass nämlich, je weiter der Stichtag 1. Januar 2017 zurückliegt, umso längere Verfahren überhaupt erst in die statistische Berechnung des Durchschnittswerts Eingang finden können (bitte darlegen)?

Die Verfahrensdauer bildet den Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung ab. In der kumulierten Darstellungen werden alle Entscheidungen des Jahres 2018 berücksichtigt, außerdem werden Verfahren in die Betrachtung mit einbezogen, die seit dem 1. Januar 2017 eine Antragstellung hatten. Je weiter der genannte Stichtag des 1. Januar 2017 und der potentielle Entscheidungszeitraum auseinander liegen, umso eher können Verfahren in die statistische Betrachtung mit einfließen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine gewisse Liegedauer aufweisen und so ggf. rechnerisch den Gesamtdurchschnitt erhöhen.

Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.01.2017	
1. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	3,0
darunter:	
Syrien	2,9
Irak	2,9
Nigeria	3,4
Afghanistan	3,4
Iran	3,5
Türkei	3,2
Eritrea	3,0
Somalia	3,4
Ungeklärt	2,8
Russische Föderation	3,1
Georgien	1,7
Guinea	3,9
Pakistan	2,5
Aserbajdschan	5,1
Albanien	1,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten mit Antragsdatum ab 01.01.2017	
2. Quartal 2018	
Herkunftsländer gesamt	3,3
darunter:	
Syrien	3,5
Irak	3,7
Nigeria	3,1
Afghanistan	3,4
Iran	3,5
Türkei	3,8
Eritrea	2,7
Somalia	3,8
Ungeklärt	2,9
Russische Föderation	3,6
Georgien	1,7
Guinea	4,1
Pakistan	2,9
Aserbajdschan	3,6
Albanien	1,9

19. Welche Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben nach Einschätzung des BAMF die vorgezogenen Widerrufsprüfungen infolge des Falls „Franco A.“ und Überprüfungen von Entscheidungen infolge der Vorgänge in Bremen und wie viel Personal wird für diese Aufgaben über welchen Zeitraum hinweg gebunden (bitte so konkret wie möglich darlegen)?

Wurden die zwischen Staatssekretärin Dr. Emily Haber und Frank-Jürgen Weise mit ihren Unterschriften im März 2016 in einem „Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ vereinbarten Ziele (vgl. Bundestagsdrucksache 19/185, Antwort zu Frage 16) erreicht, und wenn ja, wann (bitte nach den Zielen „Senkung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von der Registrierung bis zur Bescheiderstellung auf durchschnittlich unter fünf Monate im Gesamtdurchschnitt, auf unter drei Monate bei neuen Anträgen“ und dem Ziel Bearbeitung der „Neuanträge ab 2016“ im 4. Quartal 2016 innerhalb von drei Monaten und bei „Altbeständen“ innerhalb von „durchschnittlich 5 Monate[n] im Jahresdurchschnitt 2016“ differenzieren)?

Soweit diese Ziele nicht erreicht wurden, woran lag dies nach Auffassung des Bundesinnenministeriums bzw. des BAMF und welche Konsequenzen hatten diese nicht erreichten Zielsetzungen – soweit es keine Konsequenzen gab, welchen Sinn hatte die mit Unterschriften bestätigte Arbeitsvereinbarung bzw. die abgegebenen „Leistungsversprechen“ (Wiederholung der nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller diesbezüglich nicht klar beantworteten Teilfragen 27 auf Bundestagsdrucksache 19/1631)?

Für die Prüfgruppen rund um den Vorgang Bremen sind aktuell rund 90 VZÄ gebunden. Welche konkreten Auswirkungen diese Prüfungen sowie die vorgezogenen Widerrufsverfahren auf die Verfahrensdauer haben werden, wird sich erst bei einer ex-post-Betrachtung feststellen lassen.

Das BMI und das BAMF waren sich einig, dass die im Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 vereinbarten Ziele im Wesentlichen erreicht worden sind. Vor diesem Hintergrund wurde von einer umfassenden Evaluierung des Arbeitsprogramms abgesehen. Es ist aus Sicht des BMI nicht zielführend, im Nachhinein einzelne Teilziele herauszugreifen und einer vertieften Analyse zu unterziehen, da nur eine Gesamtbetrachtung aller Ziele im Hinblick auf deren Erreichung bzw. Nichterreichung unter Berücksichtigung der eingesetzten Ressourcen zu einem umfassenden und tragfähigen Ergebnis führen könnte. Dabei wäre auch beispielsweise in den Blick zu nehmen, inwieweit Ressourcen durch nicht bzw. nicht im tatsächlichen Umfang im Arbeitsprogramm berücksichtigte Aufgaben gebunden wurden und wie sich veränderte Prioritäten ausgewirkt haben. Eine solche Gesamtbetrachtung war und ist jedoch entbehrlich, da das BMI und das BAMF, wie bereits dargelegt, sich einig waren, dass die im Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 vereinbarten Ziele im Wesentlichen erreicht worden sind.

20. Inwieweit ist die Zielsetzung, künftig in 80 Prozent aller Asylverfahren zu einer Einheit von Anhörer und Entscheider zu kommen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/1631, Antwort zu Frage 31), sowie die Aufrechterhaltung von Entscheidungszentren, in denen immer eine Trennung von Anhörung und Entscheidung vorliegt, vereinbar mit der „Dienstanweisung Asyl“, die grundsätzlich eine Einheit von Anhörung und Entscheidung als Ziel vorsieht und die unverändert in Kraft ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13551, Antwort zu Frage 21), und welche Umstände rechtfertigen vor dem Hintergrund dieser Dienstanweisung die Aufrechterhaltung von Entscheidungszentren, in denen grundsätzlich gegen das Ziel der Einheit von Anhörung und Entscheidung verstoßen wird (bitte begründen)?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 19/1631 dargestellt, ist die Angabe von 80 Prozent die Zielvorstellung vor dem Hintergrund, dass laufend weniger Akten an Entscheidungszentren abgegeben werden und die Einheit von Anhörung und Entscheidung als Regelprozess bundesweit verstärkte Anwendung findet. Zudem wird der Großteil des Personals der Entscheidungszentren derzeit für die Bewältigung anderweitiger Aufgaben eingesetzt, sodass der Hauptteil an Asylverfahren in Zuständigkeit der Ankunftscentren und Außenstellen verbleibt. Im Übrigen ist die statistische Ermittlung der Einheit von Anhörung und Entscheidung weiterhin nicht möglich.



